

Der Aufsichtsrat der Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (HRB 20689) gibt sich auf der Basis des Gesellschaftsvertrages vom 05. Januar bzw. 06. Januar 2015 (UR.-Nr. 8 + 9 + 10/2015 des Notars Claus Ulbrich, Solingen) mit Beschluss der Gesellschafterversammlung am ... folgende

Geschäftsordnung

- Entwurf -

1. Allgemeines

Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.

2. Besetzung

Die Städte können einen Vertreter/ eine Vertreterin des/ der jeweiligen Oberbürgermeisters/in benennen, der/die regelmäßig als Gast zu den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen kann.

3. Vorsitz

Der/die Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates sind vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorsitz des Aufsichtsrates soll im jährlichen Wechsel rotierend von einem der Oberbürgermeister bzw. dem IHK-Präsidenten wahrgenommen werden. Der/die jeweilige Stellvertreter/die Stellvertreterin wird im darauffolgenden Jahr zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden ernannt.

4. Sitzungen

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zusammen.

Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Aufsichtsratsmitglied sowie jedes Mitglied der Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung fernschriftlich, telegrafisch, mündlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail) einberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen.

Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden, soweit der Vorsitzende die Frist hierfür nicht in Einzelfällen abkürzt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt. Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist, mindestens eine Woche vorher.

Aufsichtsratssitzungen finden am Ort der Gesellschaft, mit Zustimmung der Mitglieder auch an jedem anderen Ort statt.

Die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Aufsichtsrates obliegt dem/der Vorsitzenden. Diese/r bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie Reihenfolge und Art der Abstimmungen. In Abwesenheit des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/in führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Zur Beratung über einzelne Gegenstände kann der Aufsichtsrat Sachverständige oder Auskunftspersonen hinzuziehen.

Der/die Vorsitzende kann eine von ihm/ihr einberufene Sitzung oder Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Punkte der Tagesordnung unterbrechen oder vertagen. Falls bei einer Sitzung nicht alle Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind oder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (Abs. 7), ist die Sitzung oder Beschlussfassung zu vertagen, soweit mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Vertagungen für mehr als zwei Monate sind unzulässig. Eine zweimalige Vertagung der Beschlussfassung über denselben Tagesordnungspunkt ist unzulässig.

Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei wesentlichen Entscheidungen ist eine Mehrheit von fünf Sechstel erforderlich. Eine wesentliche Entscheidung liegt vor, wenn die Aufsichtsratsmitglieder mindestens einer Stadt eine abstimmungsfähige Frage mit einfacher Mehrheit vor einer Abstimmung als wesentlich bezeichnen und in offener Wahl mit einfacher Mehrheit gegen die Annahme stimmen.

Die Abstimmung zu Beschlüssen erfolgt in der Regel offen. Eine Abstimmung kann geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates dies verlangt.

Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegen dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

5. Niederschrift

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen S. 1 oder S. 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.

Die Geschäftsführung stellt die Protokollführung sicher.

Die Niederschrift über eine Sitzung bedarf der Genehmigung in der folgenden Sitzung des Aufsichtsrates.

Beschlüsse des Aufsichtsrates können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in dieser Form protokolliert werden, ist ein Widerspruch gegen die Niederschrift nur in der Sitzung möglich.

6. Verschwiegenheitspflicht

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Geschäftsführung auch nach seinem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat strengstens Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere ist es ihm untersagt, einzelne Angaben aus Jahresabschlüssen und anderen Unterlagen der Gesellschaft, die Rückschlüsse auf konkrete Dritte zulassen, Dritten – gleich in welcher Form – bekannt zu geben. Dies gilt nicht, wenn und soweit das Mitglied solche Angaben einer kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Person anvertraut, sofern und soweit dies zur Wahrung der eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist oder er hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Die Gesellschaftervertreter der Gesellschafter Stadt Wuppertal / Stadt Remscheid/ Stadt Solingen unterliegen dem § 113 GO NRW.

Dies gilt auch für alle anderen vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind.

Die Gesellschafterversammlung kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates ganz oder teilweise von den Verschwiegenheitspflichten entbinden.

Alles Vorstehende gilt genauso für jeden Geschäftsführer in der Gesellschaft.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist berechtigt, zusammen mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung die Presse und Öffentlichkeit über Themen von Aufsichtsratssitzungen soweit allgemein zu informieren, wie es die Festlegungen der Ziffer 5 der Geschäftsordnung zulassen.

Für die Öffentlichkeitsarbeit der Gesellschaft und die sonstigen Kontakte zu den Medien zur Weitergabe von Informationen aus den Projekten und sonstigen Maßnahmen der Gesellschaft ist allein die Geschäftsführung zuständig. In wichtigen Fällen erfolgt die Öffentlichkeitsarbeit zusammen oder in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

Solingen, den 06. März 2015

Vorsitzender des Aufsichtsrates